Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1515

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5889/63

Bonn, den 11. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — gewerbliche Waren)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — gewerbliche Waren)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 2 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger	
			allgemein	ermäßigt	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7
1	Die Tarifnr. 29.16 (Oxysäuren usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:					
	1. Kalziumtartrat des Abs. A - III - a, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 2200 t:					
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	frei	2,2
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	4,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zur bestimmenden Zollstellen zulässig.					
	b) Die bisherigen Anmerkungen 1 und 2 werden Anmerkungen 2 und 3.					
2	In der Tarifnr. 29.44 (Antibiotika) wird folgende Anmerkung angefügt:					
	Anmerkung					
	Erythromycin aus Abs. D - II, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 720 kg:					
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	frei	2,2
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	1,35	—	frei	4,4
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					
3	Die Tarifnr. 38.08 (Kolophonium usw.) wird wie folgt geändert:					
	a) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:					
	1. Kolophonium, einschließlich „Brais résineux" des Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 42 300 t:					
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	frei	1,5
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	0,75	—	frei	2,9
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					
	b) Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 3 werden Anmerkungen 2 bis 4.					

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger		
			allgemein	ermäßigt		Binnen-	Außen-	Griechenland-
						Zollsatz % des Wertes		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
4	In der Tarifnr. 45.02 (Würfel usw. aus Naturkork usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:							
	Anmerkungen							
	1. Waren des Absatzes A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 12 t:							
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	3	—	—	2	5,7	—
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	4,35	—	—	1,6	7,4	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.							
	2. Waren der Absätze B und C, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 200 t:							
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	—	frei	2,9	—
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	1,8	—	—	frei	5,8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.							

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Binnen- Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger Außen- Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7
5	In der Tarifnr. 50.04 (Seidengarne usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:					
	Anmerkung					
	Garne ganz aus Seide, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 110 t:					
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	frei	1,7
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	1,05	—	frei	4,2
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					
6	In der Tarifnr. 50.05 (Schappeseidengarne usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:					
	Anmerkung					
	Garne ganz aus Schappeseide, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 200 t:					
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	frei	1,2
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	3
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					
7	In Kapitel 76 (Aluminium) werden in der Vorschrift 3 die Worte „im Sinne der Anm. 2 zu Tarifnr. 76.01" ersetzt durch:					
	„im Sinne der Anmerkungen 2 und 3 zu Tarifnr. 76.01".					
8	In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:					
	3. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 15 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	5	—	4	9
	Von der Kontingentsmenge dürfen im dritten Kalendervierteljahr nicht mehr als 10 000 t und im vierten Kalendervierteljahr nicht mehr als 5000 t zollbegünstigt eingeführt werden.					
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt	Binnen-	Außen-
1	2	3	4	5	6	7
(8)	4. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, des Abs. B-I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 7500 t in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	0,75	—	frei	3
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					
9	In der Tarifnr. 77.01 (Rohmagnesium usw.) wird folgende Anmerkung angefügt:					
	Anmerkung					
	Rohmagnesium des Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge im Kalenderjahr 1963 von 30 000 t:					
	a) in der Zeit vom 1. Januar 1963 bis 30. Juni 1963	—	frei	—	frei	3
	b) in der Zeit vom 1. Juli 1963 bis 31. Dezember 1963	—	frei	—	frei	6
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.					

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 und 9

(1) Die Kommission der EWG hat mit Entscheidungen vom 14. Juni 1963 der Bundesrepublik die nachstehend aufgeführten Zollkontingente für das Kalenderjahr 1963 gewährt:

Warenbezeichnung und Tarifstelle	Kontingents-Menge	Kontingents-Zollsatz		Rechtsgrundlage der Entscheidung (EWG-Vertrag)
		im 1. Halbjahr	im 2. Halbjahr	
Kalziumtartrat, roh, der Tarifnr. 29.16 - A - III - a	2 200 t	frei	frei	Artikel 25 Abs. 2
Erythromyzin aus Tarifnr. 29.44 - D - II	720 kg	frei	1,35 %	
Würfel oder Quader aus Naturkork (Rohformen), zur Herstellung von Stopfen, der Tarifnr. 45.02 - A	12 t	3 %	4,35 %	Protokoll VI des Abkommens betreffend Waren der Liste G
Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, der Tarifnr. 45.02 - B und C	200 t	frei	1,8 %	
Garne ganz aus Seide, aus Tarifnr. 50.04	110 t	frei	1,05 %	Protkoll IX des Abkommens betreffend Waren der Liste G
Garne ganz aus Schappeseide, aus Tarifnr. 50.05	200 t	frei	frei	
Rohmagnesium der Tarifnr. 77.01 - A	30 000 t	frei	frei	Protokoll XIV des Abkommens betreffend Waren der Liste G

(2) Die Bundesregierung hatte für die in Absatz 1 aufgeführten Waren zollbegünstigte Kontingente beantragt, weil diese Waren in der Bundesrepublik nicht oder in nicht ausreichender Menge erzeugt bzw. hergestellt werden und der Inlandsbedarf wegen der ebenfalls unzureichenden Erzeugung bzw. Herstellung in den anderen EWG-Ländern nur durch Einfuhren aus Drittländern gedeckt werden kann.

(3) Die Kommission der EWG hatte für diese Waren der Bundesrepublik durch Vorentscheidungen bereits zu Anfang des Jahres 1963 Zollkontingente gewährt und dabei jeweils

1. die Kontingents-Menge für das ganze Kalenderjahr 1963,
2. den Kontingents-Zollsatz jedoch nur für das erste Halbjahr 1963

festgesetzt.

Hinweis auf die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil) vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 308).

(4) Auf Grund der nunmehr vorliegenden (endgültigen) Entscheidungen der Kommission der EWG werden durch die vorliegende Verordnung die Zollkontingente für die o. a. Waren in den Deutschen Zolltarif 1963 aufgenommen und für das zweite Halbjahr 1963 eröffnet.

Zu Nr. 3

(1) Der Ministerrat der EWG hat — gestützt auf Artikel 25 Abs. 1 des EWG-Vertrages — mit Entscheidung vom 31. Mai 1963 der Bundesrepublik für Kolophonium (einschließlich „Brais résineux") der Tarifnr. 38.08-A folgendes Zollkontingent für das Kalenderjahr 1963 gewährt:

Kontingents-Menge: 49 200 t;

Kontingents-Zollsatz: a) im ersten Halbjahr: frei,

b) im zweiten Halbjahr: 0,75 % des Wertes.

(2) Die Bundesregierung hatte für diese Ware ein zollbegünstigtes Kontingent beantragt, weil die deutsche verarbeitende Industrie wegen der unzu-

reichenden Erzeugung in den EWG-Ländern auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen ist.

(3) Der Ministerrat der EWG hatte für diese Ware der Bundesrepublik durch eine Vorentscheidung ein zollfreies Kontingent für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. März 1963 in Höhe von 6900 t gewährt. Dieses Zollkontingent wurde durch die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil) vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 308) in den Deutschen Zolltarif 1962 aufgenommen.

(4) Nach Abzug dieser 6900 t verbleibt für das auf Grund der nunmehr vorliegenden (endgültigen) Entscheidung des Ministerrats der EWG durch diese Verordnung zu eröffnende Zollkontigent eine Menge von 42 300 t.

Zu Nrn. 7 und 8

I. Zollkontingent für Rohaluminium

(1) Die Kommission der EWG hat — gestützt auf das Protokoll XII des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages — mit Entscheidung vom 25. April 1963 der Bundesrepublik für Rohaluminium, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.01-A, ein Zollkontingent für das Kalenderjahr 1963 in Höhe von 80 000 t zum ermäßigten Zollsatz von 5 % des Wertes gewährt.

(2) Die Bundesregierung hatte für nichtlegiertes Rohaluminium ein zollbegünstigtes Kontingent beantragt, weil

— der Inlandsbedarf aus der Eigenerzeugung nicht und

— der Einfuhrbedarf aus den anderen EWG-Ländern nur zum Teil

gedeckt werden kann. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(3) Die Bedarfsentwicklung in der Bundesrepublik ließ sich zu Beginn des Jahres 1963 nicht eindeutig voraussehen. Die Bundesregierung hatte deshalb durch die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil) vom 26. April 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 308) lediglich ein Zollkontingent nur für das erste Halbjahr 1963 in Höhe von nur 30 000 t zum ermäßigten Zollsatz von 5 % des Wertes eröffnet. Von der Kontingentsmenge durften je Kalendervierteljahr nicht mehr als 15 000 t zollbegünstigt eingeführt werden. Im Rahmen dieses Zollkontingents wurden eingeführt:

a) im ersten Kalendervierteljahr 1963: 8 617 t,

b) im zweiten Kalendervierteljahr 1963: 13 357 t.

(4) Inzwischen hat sich die Lage auf dem deutschen Aluminiummarkt zugunsten neuer Eigenversorgung entwickelt. Weitere Ofenreihen einer neuen Aluminiumhütte sind in Betrieb genommen worden. Auch das Angebot in Rohaluminium aus den übrigen EWG-Ländern hat sich erhöht. Die Bundesregierung hält es deshalb für ausreichend, durch die vorliegende Verordnung ein Zollkontingent für das zweite Halbjahr 1963 in Höhe von insgesamt 15 000 t zum ermäßigten Zollsatz von 5 % des Wertes zu eröffnen und dabei die Kontingentsmenge auf die beiden Kalendervierteljahre wie folgt aufzuteilen:

a) im dritten Kalendervierteljahr 1963: 10 000 t,

b) im vierten Kalendervierteljahr 1963: 5 000 t.

II. Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium

(1) Die Kommission der EWG hat — gestützt auf das Protokoll XIII des Abkommens betreffend Waren der Liste G des EWG-Vertrages — mit Entscheidung vom 14. Juni 1963 der Bundesrepublik für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, der Tarifnr. 76.01 - B - I, folgendes Zollkontingent für das Kalenderjahr 1963 gewährt:

Kontingents-Menge: 20 000 t;

Kontingents-Zollsatz: a) im ersten Halbjahr: frei,
b) im zweiten Halbjahr: 0,75 % des Wertes.

(2) Die Bundesregierung hatte für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium ein zollbegünstigtes Kontingent beantragt, weil

— der Inlandsbedarf aus dem Anfall in der Bundesrepublik nicht und

— der Einfuhrbedarf aus den anderen EWG-Ländern nur zum Teil

gedeckt werden kann. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen.

(3) Die Kommission der EWG hatte für diese Ware der Bundesrepublik durch eine Vorentscheidung bereits zu Anfang des Jahres 1963 ein Zollkontingent gewährt und dabei

1. die Kontingents-Menge für das Kalenderjahr 1963 auf 20 000 t,
2. den Kontingents-Zollsatz für das erste Halbjahr 1963 auf „frei"

festgesetzt.

(4) Die Bundesregierung hatte durch die Dreiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — I. Teil) vom 26. April 1963 (Bundesgesetzblatt II S. 308) ein zollfreies Kontingent nur für das erste Halbjahr 1963 in Höhe von 10 000 t eröffnet.

(5) Die Bundesregierung hält es für ausreichend, durch die vorliegende Verordnung ein Zollkontingent für das zweite Halbjahr 1963 in Höhe von 7500 t zum ermäßigten Zollsatz von 0,75 % des Wertes zu eröffnen.

III. Änderung der Vorschrift 3 zu Kapitel 76

Die Vorschrift 3 zu Kapitel 76 enthält eine Begriffsbestimmung für „nichtlegiertes Aluminium" und war auf die Anmerkung 2 zu Tarifnr. 76.01 beschränkt. Es ist nunmehr erforderlich, ihre Geltung auf die (neue) Anmerkung 3 auszudehnen.